

Am Nachmittag ging es um die Frage, wie Frauen strukturell Einfluß nehmen können, um die Situation zu verbessern und um die o.g. Themen als Lehrinhalte und als Prüfungsthemen festzuschreiben. Dabei kam die Frage nach einem Frauenlehrstuhl auf. So gibt es an der Uni Bayreuth schon ein Frauenseminar, an anderen Unis haben sich bereits studentische Arbeitsgruppen zu Frauenthemen gebildet. Allerdings ist die Arbeit der Fraueninitiativen durch die mangelnde Solidarität der anderen Frauen erschwert, da viele aus

Angst vor schlechteren Beurteilungen sich nicht offen engagieren wollen oder den Sexismus seitens der Professoren und Kommilitonen nicht wahrnehmen.

Daher wurde zur gegenseitigen Unterstützung ein Netzwerk gegründet. Interessierte Studentinnen können sich an folgende Adresse wenden:

Bettina Robrecht, c/o Schipp u. Theuer, Adalbertstr. 60, 6000 Frankfurt 90.

Bettina Robrecht

Jutta Bartling, Ursula Scheubel

Bericht vom XIV. Kongreß der Fédération Internationale des Femmes des Carrières Juridiques

Lissabon 03. – 07. Juni 1991, in der Stiftung Calouste Gulbenkian

Diese internationale Juristinnenvereinigung wurde 1928 von fünf Juristinnen in Paris gegründet mit dem Ziel, den Zugang von Frauen zu allen juristischen Positionen bzw. Laufbahnen zu ermöglichen und die Rechte innerhalb der Familie zum Wohl der Frauen und der Kinder zu reformieren. Darüberhinaus sollten die bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliederinnen zu einer besseren internationalen Verständigung führen.

In Paris fand auch der erste Kongreß 1929 statt, an dem Juristinnen aus Brüssel, Bukarest, Lausanne, Lissabon, London, Neapel, Warschau, Wien und Berlin teilnahmen.

Die Kongresse mit Mitgliederversammlungen finden derzeit alle drei Jahre statt. Dazwischen werden jährlich Versammlungen der Vertreterinnen der Länderorganisationen (Conseil) verbunden mit einer Tagung (Conseil élargi) einberufen.

Organe der Fédération sind

- l'Assemblée Générale (Mitgliederversammlung)
- le Conseil (Rat)
- le Bureau (Vorstand)
- la Commission de Contrôle du Budget (Kassenprüfung).

Über die Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitglied der Fédération können alle Juristinnen oder Frauen mit gleichwertigem Diplom werden (sogenannte Einzelmitglieder), sie kann aber auch über die Mitgliedschaft in einer nationalen Organisation der Fédération (z.B. Deutscher Juristinnenbund) erworben werden. Der Sitz der Fédération, der ursprünglich ebenfalls in Paris war, befindet sich nunmehr am Sitz der Präsidentin der Fédération, z.Zt. Frau Rechtsanwältin Teresa Assensio Brugiattelli in Rom. Die offizielle Kongreßsprache ist Franzö-

sisch. Spanisch und Englisch sind zugelassene Sprachen ebenso wie die Sprache des jeweiligen Gastlandes. Sämtliche Vorträge wurden simultan in die zugelassenen Sprachen übersetzt.

Der letzte Kongreß mit Mitgliederversammlung in Lissabon beschäftigte sich mit folgenden Themen:

- Frauen und Macht (Vorbereitet von der portugiesischen Vereinigung)
- Die Rechte des Kindes: Wo stehen wir? (Vorbereitet von der französischen Vereinigung)
- Das Recht auf Identität und Nationalität (Vorbereitet von der türkischen Vereinigung)

Vor den Kongressen und Tagungen werden umfangreiche Fragebögen an die nationalen Verbände verschickt. Bereits in der Fragestellung sind teilweise länderspezifische Standpunkte enthalten, die die Beantwortung in anderen Ländern erschwert.

Während des Kongresses wurden von den einzelnen Ländervereinigungen und von einzelnen Mitgliedern persönlich Beiträge zu den Tagungsthemen geleistet und über die Aktivitäten der nationalen Juristinnenverbände berichtet. Beeindruckend war in Lissabon insoweit der Bericht aus Gabun, aus dem sich ergab, daß ein hoher Prozentsatz an staatlichen Funktionen von Juristinnen bekleidet wird, die über ihre nationale Organisation Mitglied der Fédération sind. Am letzten Tag der Veranstaltung wurden Resolutionen zu den Tagungsthemen verabschiedet sowie zu Themen, die einzelnen Mitgliederinnen am Herzen lagen. Vor der Verabschiedung der Resolutionen wurde z.T. sehr kontrovers und z.T. auch sehr emotional und darüberhinaus noch in den vier zugelassenen Kon-

greßsprachen diskutiert, so daß die Simultandolmetscher überfordert waren und die Diskussion für Teilnehmerinnen aus Ländern, deren Muttersprache nicht Kongreßsprache ist, nicht mehr im einzelnen zu verfolgen war.

Im Gegensatz zu früheren Kongressen gab es keine Teilnehmerinnenliste, was das Einprägen von z.T. recht schwierigen Namen der Kolleginnen nicht leichter machte. Immerhin gab es jedoch kleine Namensschilder zum Anstecken. Auch die Zahl der Teilnehmerinnen kann von uns nur geschätzt werden auf ca. 150 – 200.

Nach unserer Erinnerung waren in Lissabon Juristinnen aus folgenden Ländern vertreten:

Angola, Argentinien, Brasilien, Belgien, Bulgarien, Chile, Deutschland, Frankreich, Finnland, Großbritannien, Gabun, Italien, Israel, Österreich, Peru, Portugal, San Tomé, Spanien, Türkei, USA, UdSSR, Venezuela und Zaire.

Sämtliche Veranstaltungen sind in einem für unsere Verhältnisse sehr aufwendigen Rahmenprogramm eingebettet. Jeden Abend und manchmal auch mittags fanden repräsentative Empfänge statt. Die Anwaltskammer hatte im Kastell der Stadt Lissabon eingeladen; der Bürgermeister von Lissabon empfing in einer gut renovierten, typisch portugiesischen Hausanlage; eingeladen wurde noch vom portugiesischen Generalstaatsanwalt sowie vom Sekretär der Europäischen Gemeinschaft. Auch bereits bei der Eröffnungsveranstaltung waren bedeutende Persönlichkeiten des Gastlandes anwesend. Der Kongreß endete mit einem Gala-Dinner in einem Fünf-Sterne-Hotel in Lissabon. An einem Tag während des Kongresses wurde pausiert und eine Ganztags-Exkursion in die Umgebung von Lissabon angeboten. Diese Exkursion war im Kongreßbeitrag nicht enthalten, ebenso wenig wie die für Kongreßteilnehmerinnen noch angebotene dreitägige Exkursion post-congrès.

Wenn auch die Ergebnisse des Kongresses nicht unmittelbar für die praktische fachliche Arbeit anwendbar sind, so ergaben sie doch rechtspolitische Anregungen. In Frankreich gibt es z.B. ein Rund-um-die-Uhr-Telefon für Opfer familiärer Gewalt, das sofortige unbürokratische Hilfe auch für Kinder vermittelt.

Der Kongreß bot eine gute Gelegenheit, persönliche Kontakte zu Kolleginnen aus ganz unterschiedlichen Bereichen zu knüpfen, die über den Kongreß geeint werden. Dadurch haben sich schon viele langjährige Freundschaften weltweit entwickelt. Besonders beeindruckend war die z.T. herzliche Umgangsweise miteinander und die Aufmerksamkeit, mit denen sich die Frauen gegenseitig bedachten.

Der nächste Conseil élargi wird im nächsten Jahr in Bulgarien stattfinden.

Buchbesprechung

Christine Langenfeld:

Die Gleichbehandlung von Mann und Frau im Europäischen Gemeinschaftsrecht

Nomos Verlagsgesellschaft 1990, 322 Seiten

Es geht um Gleichbehandlung, nicht um Gleichberechtigung in der Dissertationsschrift von Christine Langenfeld. Warum dies so ist, ergibt sich aus der Struktur des EG-Rechts.

Die Gemeinschaftsverträge enthalten nur im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft von 1957 eine Bestimmung, Art. 119 EWGV, die sich ausdrücklich mit der Gleichbehandlung von Mann und Frau befaßt. Allerdings, um Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Mitgliedstaaten im Bereich der Entgeltgleichheit zu verhindern, und nicht der sozialen Gerechtigkeit wegen. Denn die „Väter der Verträge“ sahen ein, daß es zu Belastungen der französischen Industrie führen würde, wenn diese – verpflichtet durch die Präambel der Verfassung Frankreichs – für Lohngleichheit von Mann und Frau zu sorgen habe, während in anderen Mitgliedsländern Frauenarbeit grundsätzlich schlechter bezahlt wurde als vergleichbare Männerarbeit.

Art. 119 EWGV („Gleiches Entgelt für Männer und Frauen“, sowohl „mittelbar“ als auch „unmittelbar“) war mit Ablauf der Übergangszeit, d.h. zum 1.1.1962, in den Mitgliedstaaten anzuwenden. Soweit Art. 119 EWGV unmittelbare subjektive Wirkung entfaltet, kann sich die Einzelne darauf berufen, um ihren Anspruch auf gleiches Entgelt durchzusetzen.

Ein nicht unerheblicher Teil der Dissertationsschrift beschäftigt sich deshalb auch eingehend und gründlich mit dem Art. 119 EWGV und mit seinen Auswirkungen auf innerstaatliches Recht im Bereich der Entgeltgleichheit. Doch auch in anderen Bereichen des Erwerbslebens wird im Rahmen der EG auf die Gleichbehandlung der Geschlechter orientiert. Warum dies so ist und welche rechtlichen Grundlagen gerade der EuGH durch seine Rechtsprechung entwickelt und fortgeschrieben hat, beschreibt Christine Langenfeld sehr kenntnisreich. Auch die einschlägigen 5 Richtlinien – die Lohngleichheitsrichtlinie 75/117/EWG, die Gleichbehandlungsrichtlinie 76/207/EWG¹, die Richtlinie zu den gesetzlichen Systemen der sozialen Sicherheit 79/7/EWG, die Richtlinie zu den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit 86/378/EWG² und die Richtlinie Gleichbehandlung von Selbständigen 86/613/EWG –, die im Anhang des Buches abgedruckt sind, werden vorgestellt, erläutert und rechtlich bewertet. Unverzichtbar ist die Auseinandersetzung

1 STREIT 1984, S. 84

2 STREIT 1986, S. 128